

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

Die Welterbestadt Quedlinburg

Markt 1, 06484 Quedlinburg

vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Ruch

-Klägerin-

erhebt gegen

die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Domplatz 12

39104 Magdeburg

diese vertreten durch den Vorstand Marc Melzer und Mandy Schmidt

-Beklagte-

wegen Ablehnung eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogrammes Sachsen-Anhalt SCHUL(FREI)RÄUME

hier: Anbau an die Grundschule Gernrode, Starenweg 18 in 06485 Quedlinburg OT Gernrode vom 23.4.2025

Streitwert: 5.000 €

Klage

mit dem Antrag

1. Der Bescheid der Beklagten vom 3.9.2025 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, über den Antrag der Klägerin vom 23.4.2025 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur Begründung wird wie folgt ausgeführt:

I. Sachverhalt

Die Klägerin stellte mit Schreiben vom 23.4.2025 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Förderprogrammes Sachsen-Anhalt SCHUL(FREI)RÄUME, hier: Anbau an die Grundschule Gernrode, Starenweg 18 in 06485 Quedlinburg OT Gernrode in Höhe von 709.307,50 €.

Gemäß Ziffer 1.3 der Richtlinie besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Mit diesem Förderprogramm sollen die kommunalen und freien Träger von Schulen nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in die Lage versetzt werden, Bau- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulen durchzuführen, die der Einhaltung von Hygienestandards dienen, um einen ganzheitlichen Schutz der Lehrer- und Schülerschaft sicherzustellen. Ziel ist es, die Unterrichtsräume so zu gestalten, dass dort dauerhafter Präsenzunterricht auch unter Pandemiebedingungen möglich ist.

Die Gewährung der Zuwendung setzt neben dem Vorhandensein von Haushaltsmitteln das Vorliegen sämtlicher, sich aus der Richtlinie sowie deren Rechtsgrundlagen ergebenden, Zuwendungsvoraussetzungen voraus.

Gemäß der Richtlinie wurde der 2. Stichtag für die Einreichung des Antrages auf den 01.05.2025 festgesetzt.

Die Beklagte behauptet, der Antrag vom 23.4.2025 sei erst am 2.5.2025 bei der Beklagten, der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, eingegangen.

Mit Schreiben vom 24.7.2025 wurden die Klägerin zu dem dargestellten Sachverhalt durch die Beklagte angehört. Ihr wurde damit die Möglichkeit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Mit Schreiben vom 13.8.2025 hat die Klägerin mitgeteilt, dass der Antrag am 25.4.2025 durch sie versendet wurde. Bis zur Einreichfrist am 1.5.2025 wären somit 4 Werktage Zeit gewesen. Die Klägerin ging davon aus, dass somit genügend Zeit für den Postweg vorhanden war.

Im ablehnenden Bescheid vom 3.9.2025 behauptet die Beklagte, die Zuwendungsvoraussetzungen lägen nicht vor und der Antrag der Klägerin sei daher abzulehnen.

Dabei führt sie wie folgt zur Begründung aus: Die Entscheidung über die Ablehnung stehe im pflichtgemäßen Ermessen. Bei haushaltsrechtlich relevanten Ermessenentscheidungen über die Erteilung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden verpflichte § 7 LHO zur sorgfältigen Beachtung des Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Diese Vorschrift enge den Ermessensspielraum, den Ziffer 1.3 der Richtlinie offenlässt, erheblich ein.

Der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung von Haushaltsmitteln gebiete, insbesondere die Ablehnung von Förderanträgen, wenn wesentliche und unabdingbare Fördervoraussetzungen nicht vorliegen. Auch seien widerrechtlich begünstigende Verwaltungsakte grundsätzlich nicht zulässig, weil ein Subventionsempfänger ansonsten zu Unrecht auf Kosten der Allgemeinheit begünstigt würde.

Aus diesen Erwägungen komme als Rechtsfolge eine Ablehnung in Betracht. Gründe, die eine andere Entscheidung rechtfertigen könnten, seien von der Klägerin nicht vorgetragen und seien für die Beklagte auch nicht ersichtlich. Sonstige atypische Besonderheiten des vorliegenden Falls, die geeignet sein könnten, im Rahmen des Ermessens eine andere Entscheidung herbeizuführen, seien ebenfalls nicht ersichtlich. Aus diesen Erwägungen werde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die Beklagte der Antrag der Klägerin abgelehnt, zumal die Beklagte in gleichgelagerten Fällen ebenso entschieden habe und somit eine entsprechende Verwaltungspraxis bestehe.

II. Rechtliche Ausführungen

Die von der Beklagten herangezogenen Grundsätze der ständigen Rechtsprechung werden den Besonderheiten der vorliegenden Konstellation nicht gerecht und durch diese wird die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

1. Die Klage ist zulässig, da der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet wurde, da die begehrte Subvention per Verwaltungsakt gewährt bzw. abgelehnt wird. Die Verpflichtungsklage ist statthaft, da die Klägerin den Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt. Ein möglicher Anspruch der Klägerin kann sich insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergeben, die bei der Beurteilung der jeweils gültigen Verwaltungsrichtlinie maßgebend sind. Insbesondere ist die Beklagte als eigene Rechtspersönlichkeit, die die begehrte Entscheidung treffen würde, richtige Klagegegnerin.
2. Die zulässige Klage ist begründet, da die Ablehnung rechtswidrig und die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt ist.

Entgegen der Ausführungen der Beklagten obliegt die Beurteilung des „Stichtages“ nicht allein der handelnden Behörde.

Im Gegensatz zu einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg geht es im vorliegenden Fall nicht um verspätete (eindeutig nach der Frist eingegangene) Unterlagen.

Die Unterlagen sind bereits nicht verspätet bei der Beklagten eingegangen. Die Beklagte setzte einen „zweiten Stichtag“, zu dem die Antragsteller alle Unterlagen vollständig eingereicht haben sollten. Rechtstechnisch ist ein solcher Stichtag, an dem eine bestimmte Willenserklärung abzugeben oder eine bestimmte Leistung zu bewirken ist, eine Fristbestimmung, vgl. § 193 BGB. Dies hindert auch nicht die Nutzung des Begriffs „Stichtag“. Zu dem konkreten Begriff „Stichtag“ lässt sich weder einer der Richtlinien noch den aufgrund der Richtlinie erlassenen

Rechtsnormen nähere Ausführungen finden. Die erlassende Behörde hat sich demnach entschieden, diesen nicht abweichend vom materiellen recht zu Regeln und die üblichen Regelungen für Fristsetzungen gelten zu lassen. Die erlassende Behörde selbst erwähnt in keinem Fall der umfangreichen Unterlagen zur Ausschreibung des Programms SCHUL(FREI)RÄUME oder den Schreiben an die Klägerin, dass sie vorhat, von den materiell-rechtlichen Regelungen zu Fristen abzuweichen.

Unter Anerkennung der in der Rechtsprechung dargelegten besonders hohen Sorgfaltspflicht desjenigen, der einen Antrag auf Zuwendungen stellt, hatte in diesem Fall die Zuwendungsgeberin eine besonders hohe Sorgfaltspflicht zur Klarstellung möglicher Abweichungen von sonst üblichen Fristenregelungen. Diese resultiert daraus, dass die Zuwendungsgeberin die Frist am 1.5. enden ließ. Der 1.5. ist ein bundesweit einheitlicher Feiertag. Dieser ist gemäß § 2 Nr. 5 i.V.m. § 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) staatlich anerkannter Feiertag, an dem eine allgemeine Arbeitsruhe einzuhalten ist, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand gegeben ist. An diesem Tag wird entsprechend der Regelungen auch keine Post zugestellt. Eine Zustellung an diesem Tag ist ohne Umgehung des Feiertagsgesetzes nicht möglich, da selbst eine Zustellung über einen Fristenbriefkasten an diesem Tag eine Unterbrechung der allgemeinen Arbeitsruhe desjenigen Mitarbeiters zur Folge hätte, der den Antrag zustellt.

Nicht einmal die Beklagte selbst hat im bisherigen Verfahren vorgetragen, dass es eine realistische Möglichkeit gegeben hätte, die Unterlagen am 1.5. bei ihr einzureichen.

Eine Fristsetzung auf den ersten Mai ohne die Anwendung der üblichen Fristenregelungen, insbesondere des § 193 BGB wäre eine bloße Täuschung der Antragstellenden, um zu verschleiern, dass die wahre Frist bereits am 30.4. abläuft und somit böswillig einen Tag mehr als Frist zu suggerieren, als tatsächlich Zeit zur Einreichung besteht. Bei einer derartigen Fristsetzung ohne Anwendbarkeit der BGB-Regelungen ist es gerade Zielstellung, den Antragsteller derart zu täuschen, dass er den Antrag zu spät einreicht, da er sich selbstverständlich darauf verlassen muss und darf, dass auch Beliehene und sonstige vom Staat mit Hoheitsaufgaben betraute Dritte das geltende Recht gerade zu bundesweiten Feiertagen kennen und wissen, dass an diesem Tag eine Zustellung ohne Rechtsverletzung ausgeschlossen ist.

Dies gilt umso mehr, als die Beklagte das Fristende selbst bestimmt hat und nicht durch etwaige andere Fristen keine andere rechtmäßige Möglichkeit hatte, als den ersten Mai als Fristende zu wählen. Ebenso hätte es ihr freigestanden, klar zu regeln, dass vom geltenden Recht abweichende Fristenregelungen anwendbar sein sollen. Auch hiervon hat sie keinen Gebrauch gemacht.

Sollte die Beklagte eine solche Böswilligkeit bestreiten, so muss sie gegen sich gelten lassen, dass aufgrund ihrer eigenen vermeidbaren Versäumnisse und Unachtsamkeit, die allgemeinen BGB-Regelungen gelten und der Antrag der Klägerin damit keineswegs zu spät eingereicht wurde, selbst wenn er – wie von der Beklagten behauptet- am 2.5.2025 eingegangen sein sollte.

Die Klägerin bestreitet, dass die Beklagte dafür Sorge getragen hat, dass vor Ablauf des 30. April und des 1.5. alle Briefkästen nochmals kontrolliert wurden, ob vor Ende des Kalendertages noch Postwurfsendungen bei der Beklagten eingegangen sind und damit in ihrem Hoheits- und Verantwortungsbereich lagen. Eine Zustellung am 2.5. hat die Beklagte bisher nur behauptet und hat diese nicht durch Beweise unterlegt. Allein, dass beispielsweise die Bearbeitung des Posteingangs durch eine interne Stelle am 2.5. erfolgte, genügt dafür nach Ansicht der Klägerin nicht.

Rein vorsorglich für den Fall, dass das Schreiben trotz der ausreichenden Postlaufzeit erst am 2.5. zugegangen sein sollte, müssen die oben dargestellten Regelungen des BGB gerade bei einer solchen Fallgestaltung der eigenmächtigen Bestimmung eines Fristendes auf einen Feiertag ohne Notwendigkeit gelten, um rechtsstaatliches Handeln beizubehalten und nicht Rechtsbrüche durch Unterbrechung der allgemeinen Arbeitsruhe an Feiertagen aufgrund willkürlicher Fristsetzungen zu verlangen.

Die Wertung über Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG lässt auch unter anderen Gesichtspunkten keinen anderen Schluss zu. Selbst wenn die Beklagte wie sie behauptet alle Antragsteller, deren Anträge am 2.5. eingegangen sind, gleichbehandelt hätte, wäre es wegen der der Fristsetzung ausschließlich zugrundeliegenden Täuschungsabsicht kein rechtsstaatliches Handeln und würde die Klägerin in ihren Rechten verletzen. Insbesondere kann bei der vorliegenden Fristsetzung kein Vergleich zur Stillhaltefrist, bei der gerade keine Handlung vorzunehmen ist und die daher beispielsweise auch an einem Sonntag enden kann, ohne dass hierdurch die allgemeine Arbeitsruhe verletzt wird (vgl. Schröder in Staatsanzeiger Baden-Württemberg vom 22.4.2022, Nr. 15, S. 28).

Im Übrigen hat die Klägerin keinesfalls ausreichend ihr Ermessen ausgeübt und es wird bestritten, dass dies bei allen Antragstellern ebenso verletzt wurde. Sie hat nämlich lediglich die wirtschaftlichen Aspekte abgewogen. Die Wichtigkeit des hier betroffenen öffentlichen Rechtsguts, nämlich der Bildung, also die Förderung der Begabungen und Fähigkeiten von Kindern – auch in der außerschulischen Bildung, beispielsweise einer Nachmittagsbetreuung, damit die Schule wieder genug eigene Räumlichkeiten nutzen kann und die bildungsbeeinträchtigende räumliche Einschränkung beseitigt wird, wurde hier nicht abgewogen. Art. 25, 26 und 27 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt blieben damit bei den Ermessensabwägungen der Behörde vollkommen außen vor. Gerade bei so wichtigen Angelegenheiten, die dem Staat ein wenig mehr Krisensicherheit gewähren sollen, ist auch dieser zukunftsichtige Aspekt relevant.

3. Die Klägerin ist hierdurch in ihren Rechten aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG verletzt.
4. Die Sache ist nicht spruchreif, da der entscheidenden Beklagten nach Feststellung der Rechtswidrigkeit ihres Handelns ein Entscheidungsspielraum bei der Entscheidung verbleibt.

Frank Ruch

Oberbürgermeister